

hauer). Beispiel: A schießt auf B, trifft aber den danebenstehenden C. In diesem Falle liegt versuchte Tötung des B und fahrlässige Tötung des C in idealer Konkurrenz vor; so RG 2 335; 3 385.

Flaggen nahm die gesetzrechtliche Lehre vom tätlichen Tötung des C an; ihr haben sich angeschlossen v. Liszt Lehrbuch¹¹ 178; Pinner StrR I 164; Frank Komm¹² 180; Belling Lehre vom Verbrech¹³ 325.

Abrecht im Volke ist die verkehrte, verworrene, unklare, in jedem Falle unrichtige Auffassung dessen, was Rechts ist. Sie beruht in der Hauptsache auf schlechter Oberlieferung, mangelhafter Beobachtung, unzulässiger Verallgemeinerung und hat die Tendenz, gewohnheitsmäßig tradiert zu werden.

Vgl Posener in Juristenzeit 8 44.

Abessinien, absolutes Kaiserreich unter einem Negus, dessen Unabhängigkeit von Italien im Frieden von Addis Abeba vom 26. Okt 1896 anerkannt wurde.

Vgl Posener Staatsverfassungen des Erdballs, 1890.

Abfahrtsgeld oder Abzugsgeld, Nachsteuer, gabella emigrationis, ist derjenige für den Staat abgezogene Betrag, den ein Auswanderer von seinem Vermögen entrichten muß.

Wefern Beschäftigung des A. siehe Absehol.

Abfall von der Kirche, Apostasie.

Abfertigungsdienst ist die Tätigkeit der Eisenbahnbeamten zwecks Vorbereitung der Beförderung von Personen, Reisegepäck, Fahrrädern, Leichen, lebenden Tieren, Gütern usw.

Vgl E. 14, 32, 44, 45, 61, 62, 65, 67.

Abfindung ist eine Bauschsumme, die zur Vermeidung umständlicher Feststellungen (mit unausbleiblichen Streitigkeiten) vereinbarungsgemäß gezahlt wird.

Siehe Absehtverwecht, Dienstzeit.

Abfindung des vorgehenden Pfandgläubigers s. ius offerendi et succedendi.

Abfuhrsystem ist das Prinzip, die Fäkalien in Tonnen und Gruben anzusammeln und durch Mistwagen abzufahren; der modernen Hygiene erscheint dagegen die Kanalisation (s. d.) unentbehrlich.

Abführung aus dem Sitzungszimmer. Durch Gerichtsbeschluß können Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder Unbeteiligte wegen Ungehorsams aus dem Sitzungszimmer entfernt, auch zur Haft bis höchstens 24 Stunden abgeführt werden, G 178.

Abgaben s. Beiträge, Gebühren, Steuern.

Abgeleiteter Besitz s. Besitz.

Abgeordnetenhaus in Preußen. Die

Verfassung bestimmte die Zahl der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten (Bezeichnung durch Gesetz vom 30. Mai 1855 — GS 316 — an Stelle des früheren Namens — II. Kammer — eingeführt) auf 350, V 60, jedoch schon durch die erste Verfassungsänderung (Gesetz vom 30. April 1851 — GS 213) wurde die Zahl auf 352 erhöht. Die beiden neuen Abgeordneten sollten in den Fürstentümern Hohenzollern gewählt werden. Nach dem Gesetz vom 17. Mai 1867 (GS 1481, 1482) traten, sobald die Verfassung in den neu erworbenen Landesteilen (Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt a. M., Gesetz vom 20. September 1866 — GS 555, 556 —; Schleswig-Holstein und die abgetretenen bayerischen und Großherzoglich hessischen Gebiete, Gesetze vom 24. September 1866 — GS 875, 876) Geltung erlangt hatte (1. Oktober 1867), der bisherigen Zahl der Mitglieder 80 Abgeordnete aus diesen Landesteilen hinzu. Nachdem durch Gesetz vom 23. Juni 1876 (GS 172) das Herzogtum Lauenburg mit der preußischen Monarchie vereinigt war, wurde die bisherige Zahl der Abgeordneten um 1 vermehrt. Durch Gesetz, betreffend Vermehrung der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten und Änderungen der Landtagswahlbezirke und Wahlorte, vom 28. Juni 1906 (GS 313 ff) wurde die Zahl der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten auf 443 festgesetzt.

Die Bildung des Abgeordnetenhauses erfolgt durch allgemeine, mittelbare, öffentliche und auf dem Dreiklassenwahlrecht beruhende Wahlen. Das Wahlverfahren ist geregelt in der Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur II. Kammer vom 30. Mai 1849 (GS 205 ff), mehrfach abgeändert, hauptsächlich durch Gesetz, betreffend Änderung des Wahlverfahrens, vom 29. Juni 1892 (GS 103 ff), und Gesetz, betreffend Abänderung der Vorschriften über das Verfahren bei den Wahlen zum Hause der Abgeordneten, vom 28. Juni 1906 (GS 318 ff). Zur Ausführung dieses Gesetzes hat das Staatsministerium das Reglement über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten vom 14. März 1903/20. Oktober 1906 erlassen (MBI für die ges. innere Verw 07 1 ff). Bis zum Erlasse des in V 72 vorgesehenen Wahlgesetzes bleibt die Verordnung vom 30. Mai 1849 in Kraft, V 115. Dieses